# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 12. November 1984**

**über den Rechnungsabschluß der vom Großherzogtum Luxemburg gemeldeten Ausgaben des Haushaltsjahres 1976 für Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(84/614/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [1],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Großherzogtum Luxemburg hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Es können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Auslieferungskosten nach den geltenden Regeln finanziert werden. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der gemeldeten Ausgaben in Höhe von 1 800 lfrs nicht finanziert werden, weil er dieser Vorschrift nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1976 für Nahrungsmittelhilfe in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

[1] ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

*ANHANG*

**Abschluß der Konten der im Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1975 | 4 791 900 lfrs |
| 2. | Vorschüsse für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1976 | 60 550 000 lfrs |
| 3. | Ausgabendeckung für das Haushaltsjahr 1976 | 65 341 900 lfrs |
| 4. | Für das Haushaltsjahr 1976 getätigte und zu Lasten von Kapitel 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben | 64 654 406 lfrs |
| 5. | Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1976 | 687 494 lfrs |